

Sitzung am: 12.07.2017	öffentlich	TOP Nr. 5	Amt/Sachbearbeiter: Kämmerei/Herbert Seckinger
Änderung der Kurtaxesatzung			

Sachvortrag:

Nach § 43 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) können Kurorte, Erholungsorte und sonstige Fremdenverkehrsgemeinden eine Kurtaxe erheben, um ihren Aufwand für die Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen zu decken. Auch die Ausgaben für KONUS (kostenlose Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs) können über die Kurtaxe refinanziert werden. Die Umlage für KONUS hat sich um 6 Cent je Übernachtung auf 42 Cent zuzügl. 7 % MwSt. (=44,94 Cent) erhöht.

Die Kurtaxe beträgt in Schiltach 1,-- € je Übernachtung seit 01.01.2014. Passanten (Gäste mit nur einer Übernachtung) und Kinder bis 6 Jahren sind befreit, außerdem sind in der Satzung weitere Befreiungen und Ermäßigungen vorgesehen. Mittelfristig wird ein einheitlicher Kurtaxesatz im „Schwarzwald Kinzigtal Tourismus“ angestrebt. Die Kurtaxesätze der anderen Mitgliedsgemeinden liegen zwischen 1,20 und 1,60 €.

Die kurtaxefähigen Kosten werden in einer Kalkulation zusammengefasst und auf die Übernachtungen umgelegt. Nach der Kalkulation liegt der maximal mögliche Kurtaxesatz bei 6,32 €. Um die Erhöhung zu begrenzen und unter Berücksichtigung der Wettbewerbssituation im Verhältnis zu den anderen Gemeinden wird eine Erhöhung auf 1,20 € ab 01.01.2018 vorgeschlagen. Dies findet auch die Akzeptanz der Vermieter.

Beschlussvorschlag:

Die Kurtaxesatzung wird gemäß dem beigefügten Satzungsentwurf geändert.



Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe

(Kurtaxesatzung)

vom

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Schiltach am folgende Satzung zur Änderung der Kurtaxesatzung vom 5. Oktober 2006 beschlossen:

I.

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag ganzjährig 1,20 Euro.

II.

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schiltach,

Thomas Haas
Bürgermeister